



VERFÜGUNG

vom 14. Juni 2004

Mönchaltorf. Nutzungsplanung (Zonenplan, Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 2977/1996 wurde die Nutzungsplanung der Gemeinde Mönchaltorf genehmigt. Am 14. Juni 2002 beschloss die Gemeindeversammlung Mönchaltorf eine Zonenplanänderung im Gebiet Hohfurren. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 17. November 2003 und des Bezirksrates Uster vom 24. November 2003 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 5. November 2003 ersucht die Gemeinde Mönchaltorf um Genehmigung der Vorlage.

In Abstimmung auf den Quartierplan Hohfurren und das kommunal schutzwürdige Ortsbild im Unterdorf wurde die Zonengrenze neu festgelegt. Zu diesem Zweck wurden Teilflächen von der Kernzone K in die Wohnzone W2 mit Sonderbauvorschriften und von der Wohnzone W2 mit Sondervorschriften in die Kernzone K umgezont.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion **v e r f ü g t** :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Mönchaltorf am 14. Juni 2002 festgesetzte Zonenplanänderung im Gebiet Hohfurren wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Mönchaltorf wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Mönchaltorf (unter Beilage von drei Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 14. Juni 2004
032320/Oca/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug: